

Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz)

Drucksache 18/18115 · eingebracht 2026-03-10 – Antragsteller:

Landesregierung (CDU/GRÜNE)

Bildung

Chancengleichheit

Inklusion

Sprachförderung

ZUSAMMENFASSUNG

Einführung verpflichtender schulischer Vorkurse („ABC-Klassen“) für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen vor Schuleintritt, um Chancengerechtigkeit zu stärken und Bildungsungleichheiten frühzeitig abzubauen.

KERNFORDERUNGEN

- Verpflichtende Sprachstandsfeststellung im Frühjahr vor Einschulung
- Einrichtung von ABC-Klassen im Jahr vor Schulbeginn
- Drei-Jahres-Modell für die Schuleingangsphase bei prognostiziertem Förderbedarf
- Finanzieller Ausgleich für Kommunen gemäß Konnexitätsprinzip

BEWERTUNG

7.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Unterstützen mit Änderungen

Der Antrag stärkt soziale Gerechtigkeit (D4) durch frühzeitige, verpflichtende Sprachförderung vor Schuleintritt – ein wirksames Instrument gegen Bildungsungleichheit. Er fördert Menschenwürde (D1) durch inklusive Zugänge und Transparenz & Mitbestimmung (D5) mittels klarer Verfahrensregeln. Allerdings fehlt eine systematische Einbindung von Eltern, Kitas und Jugendhilfe als gleichberechtigte Akteure (C3/C4), was die Demokratiequalität mindert. Die starre Verpflichtung ohne ausreichende Alternativen oder Beteiligungsmechanismen birgt Risiken für Selbstbestimmung und Vertrauensverhältnis (E4).

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Starke Prävention von Bildungsungleichheit vor Schuleintritt
- Klare finanzielle Verantwortungszuweisung und Konnexitätsausgleich
- Verankerung von Lernmittelfreiheit und Beförderungspflicht für Vorkurskinder

Schwächen

- Zwangselement ohne ausreichende Elternmitbestimmung
- Keine Regelung zur Qualifizierung und Arbeitsbedingungen der Vorkurs-Lehrkräfte
- Unzureichende Spezifizierung inklusiver Ausgestaltung für Kinder mit Behinderung

GWÖ-MATRIX 5x5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	-	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	-	•	•
D · BÜRGER:INNEN	+	•	•	++	+
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	•	•

++ stark fördernd + fördernd • neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +4

Chancengerechte Sprachförderung vor Schuleintritt

D1 Menschenwürde Bewertung: +3

Zugang zu Bildungsvoraussetzungen

D5 Transparenz & Mitbestimmung Bewertung: +2

Klare Rechtsgrundlagen, aber keine Partizipationspflicht für Eltern/Kitas

A1 Ausgelagerte Betriebe: Kitas als Kooperationspartner Bewertung: -2

Keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Kitas trotz Überschneidung der Zielgruppe

C3 Politische Führung & Verwaltung Bewertung: -1

Verwaltungssteuerung statt kooperativer Gestaltung mit Kitas/Jugendhilfe

CDU

ANTRAGSTELLER: IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht exakt dem CDU-Wahlprogramm 2022: 'Sprachfähigkeit von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte und familiär bedingter Bildungsferne fördern' und 'verbindliche Tests zur Sprachentwicklung bereits zwei Jahre vor Einschulung'. Die verpflichtenden Vorkurse sind eine konsequente Umsetzung dieser Zielvorgaben.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Das CDU-Grundsatzprogramm 2024 betont 'christlich-demokratisches Menschenbild, Würde, Freiheit, Verantwortung' und 'föderales Bildungswesen'. Der Antrag stärkt Würde und Verantwortung durch präventive Bildungsförderung, bleibt aber neutral zum föderalen Aspekt.

„Deshalb wollen wir besonders die Sprachfähigkeit von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte und von Kindern mit familiär bedingter Bildungsferne fördern. Durch verbindliche Tests zur Sprachentwicklung der Kinder bereits zwei Jahre vor der Einschulung kann gewährleistet werden, dass Defizite in der Sprachfähigkeit frühzeitig erkannt und gezielt bis zur Einschulung durch eine verpflichtende Sprachförderung abgebaut werden können.“

CDU NRW Grundsatzprogramm 2015, S. 22

SPD**WAHLPROGRAMM**

7/10

Die SPD fordert 'Chancengleichheit', 'längeres gemeinsames Lernen' und 'Schulsozialarbeit ausbauen'. Der Antrag unterstützt Chancengleichheit, bleibt aber hinter der SPD-Forderung nach gebührenfreier Kita bis Master und einem Rechtsanspruch auf Ganzttag zurück. Kein Widerspruch, aber kein direkter Bezug zu Kernforderungen wie Tariftreue oder Sozialstaatsprinzip.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

7/10

Das Hamburger Programm (2007) nennt 'Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität' als Grundwerte und 'sozialen Zusammenhalt' als Ziel. Der Antrag fördert Gerechtigkeit und Zusammenhalt, verzichtet aber auf explizite Verknüpfung mit 'demokratischem Sozialismus' oder 'starken Gewerkschaften'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM**9/10**

Der Antrag ist ein Kernstück des grünen Wahlprogramms 2022: 'Bildung darf nichts kosten', 'Inklusion konsequent umsetzen', 'Frühkindliche Bildung flächendeckend'. Die ABC-Klassen realisieren die Forderung nach 'ausreichender Anzahl an entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter*innen' und 'inklusiven Orten'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**9/10**

Das Grüne Grundsatzprogramm 2020 verankert 'Ökologie', 'Demokratie', 'Gerechtigkeit' und 'Selbstbestimmung'. Der Antrag stärkt Gerechtigkeit ('sozial-ökologische Transformation') und Demokratie ('Lebendige Demokratie, Partizipation') durch Elternbeteiligung und inklusive Strukturen.

„Alle Kitas und Schulen in Deutschland sollen sich zu inklusiven Orten weiterentwickeln. Das muss sich in einer ausreichenden Anzahl an entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter*innen, aber auch in deren Vielfalt widerspiegeln.“

Grüne Grundsatzprogramm 2020, S. 94

FDP**WAHLPROGRAMM****4/10**

Die FDP lehnt verpflichtende staatliche Maßnahmen ab ('gegen Bevormundung', 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung'). Die Zwangsmaßnahme der ABC-Klasse widerspricht dem FDP-Prinzip der 'individuellen Freiheit als höchster Wert'. Auch die fehlende Betonung von 'individueller Förderung' oder 'Begabtenförderung' schwächt die Übereinstimmung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**3/10**

Das FDP-Grundsatzprogramm 2012 stellt 'individuelle Freiheit' und 'Eigenverantwortung' ins Zentrum. Die verpflichtende Teilnahme an Vorkursen stellt einen klaren Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung dar und widerspricht dem Kernwert.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

2/10

Die AfD lehnt 'Klimaideologie' und 'Gender-Sprache' ab und betont 'deutsche Leitkultur'. Der Antrag fokussiert auf Sprachkompetenz ohne kulturelle oder nationale Identitätsdimension — und ignoriert die AfD-Forderung nach 'Assimilation' und 'deutscher Geschichte'. Die Verpflichtung widerspricht dem AfD-Prinzip der 'nationalen Souveränität' im Bildungsbereich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

1/10

Das AfD-Grundsatzprogramm 2016 betont 'direkte Demokratie' und 'kulturelle Integration'. Der Antrag enthält keinerlei Elemente einer Volksabstimmung oder einer Stärkung traditioneller Familienwerte — stattdessen eine top-down-verordnete Fördermaßnahme.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Schule verpflichtet Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz zu besuchen.

Die Schule bietet Kindern, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz an; die Teilnahme erfolgt nach Einwilligung der Eltern unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Kindes.

Begründung: Stärkt Menschenwürde (D1) und Transparenz & Mitbestimmung (D5) durch freiwillige, informierte Teilnahme statt Zwang — im Einklang mit GWÖ-Wert 'Selbstbestimmung' und dem Grundsatzprogramm der GRÜNEN (Q20).

Vorschlag 2 von 3

Original: Behinderungsspezifische Bedarfe werden im Rahmen der Durchführung der Vorkurse berücksichtigt.

Behinderungsspezifische Bedarfe werden im Rahmen der Durchführung der Vorkurse verbindlich berücksichtigt: Es ist sicherzustellen, dass alle Vorkurse barrierefrei zugänglich sind, multiprofessionelle Teams (Logopädie, Sonderpädagogik, Psychologie) eingebunden werden und individuelle Förderpläne erstellt werden.

Begründung: Stärkt Menschenwürde (D1), Soziale Gerechtigkeit (D4) und Solidarität (D2) durch konkrete Inklusionsgarantie — direkt bezogen auf GWÖ-Matrixfeld D4 und Q18 (Grüne Grundsatzprogramm 2020).

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Entscheidung über einen drei-jährigen Verbleib in der Schuleingangsphase erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Die Entscheidung über einen drei-jährigen Verbleib in der Schuleingangsphase erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung und unter Beteiligung einer multiprofessionellen Kommission bestehend aus Elternvertreter:innen, Lehrkräften, Schulpsycholog:innen und Vertreter:innen der Jugendhilfe.

Begründung: Stärkt Transparenz & Mitbestimmung (D5) und Solidarität (D2) durch strukturierte, demokratische Beteiligung aller Stakeholder — entspricht GWÖ-Matrixfeld D5 und Q15 (Grüne Wahlprogramm 2017).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit deckt sich mit GWÖ-Empfehlung — Empfohlen: Unterstützen mit Änderungen; Beschluss: Angenommen.

Angenommen · MMP18-128

Ja: AfD ! CDU GRÜNE **Nein:** FDP SPD Δ

⚠ Heuchelei (Nein trotz Wahlprogramm-Match $\geq 7/10$) · ! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch $< 3/10$)

Angenommen · MMP18-127

Ja: AfD ! CDU GRÜNE **Nein:** FDP SPD Δ

⚠ Heuchelei (Nein trotz Wahlprogramm-Match $\geq 7/10$) · ! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch $< 3/10$)

Überwiesen · MMP18-119

Ja: AfD ! CDU FDP GRÜNE SPD

⚠ Heuchelei (Nein trotz Wahlprogramm-Match $\geq 7/10$) · ! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch $< 3/10$)

Original-Antrag

Drucksache 18/18115

Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompe-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

10.03.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz
(18. Schulrechtsänderungsgesetz)**

A Problem

Die Förderung der deutschen Sprache in den ersten Lebensjahren ist ein entscheidender Faktor für den späteren schulischen Erfolg von Kindern. Eine sehr frühzeitige, gezielte sprachliche Förderung hat signifikante und langfristige Effekte auf die sprachliche, kognitive und soziale Entwicklung und führt besonders bei Kindern mit (nicht behinderungsbedingten) Sprachentwicklungsverzögerungen zu nachhaltigen Verbesserungen. Auf diese Weise können Bildungsungleichheiten bereits vor Eintritt in die Schullaufbahn reduziert und die Chancengleichheit im Bildungssystem verbessert werden.

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselressource für Bildungserfolg und Grundvoraussetzung für schulisches Lernen. Kinder mit eingeschränkten Deutschkenntnissen starten mit systematischen Nachteilen – vor allem in Lesen, Mathematik und sozialer Teilhabe.

Nach derzeitiger Rechtslage sollen Kinder, bei denen im Rahmen der Anmeldung zur Grundschule festgestellt wurde, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können, zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet werden, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Die Intention des Gesetzgebers bestand darin, sicherzustellen, dass alle Kinder mit Beginn des Besuchs der ersten Klasse die für einen erfolgreichen Schulbesuch erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

Die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen wiesen für das Jahr 2024 Auffälligkeiten im Bereich Sprachkompetenz bei ca. 33,1 Prozent der Kinder im Land Nordrhein-Westfalen auf (https://www.lzq.nrw.de/00indi/0data_map/0305705052024/atlas.html?comparisonSelect=5000). Dabei sind erhebliche regionale Unterschiede festzustellen. Die Ergebnisse aus der Schulanmeldung bestätigten die Größenordnung des Anteils an Kindern, die nicht über hinreichend ausgeprägte deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um später aktiv am Unterricht teilnehmen zu können.

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten 28.323 Kinder im dritten Schulbesuchsjahr die Schuleingangsphase der Primarstufe. Bei einer Jahrgangsstärke von rund 180.000 Schülerinnen und Schülern entspricht dies einem Anteil von circa 15,7 Prozent. Die Förderung der deutschen Sprache sowie weiterer schulbesuchsrelevanter basaler Kompetenzen ist dringend erforderlich, um ein höheres Maß an Chancengerechtigkeit bereits zum Schulstart zu ermöglichen. Untersuchungen zeigen: Verbindliche Kurse verbessern nachweislich die Schulfähigkeit und den späteren Bildungserfolg.

Datum des Originals: 10.03.2026/Ausgegeben: 13.03.2026

B Lösung

Um ein höheres Maß an Chancengerechtigkeit bereits zum Schulstart zu erreichen, werden sogenannte ABC-Klassen (verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz) eingerichtet. Dies ergänzt gezielt den ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsansatz der Kindertageseinrichtungen.

Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs ist daher die Einführung von ABC-Klassen (verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz) für Kinder, bei denen im Rahmen der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe festgestellt wurde, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Zeitpunkt der Schulanmeldung und damit der Sprachstandserhebung wird dafür auf das Frühjahr des Kalenderjahres vor Einschulung vorgezogen. Die schulischen Vorkurse finden in dem Schuljahr statt, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht.

Flankierend wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder, deren Lernvoraussetzungen prognostisch für einen erfolgreichen Schulbesuch zunächst nicht ausreichen, bereits im Rahmen ihres ersten Schulbesuchsjahres über eine spezielle Form der individualisierten Förderung gezielt unterstützt werden. Hierzu können Schulleiterinnen und Schulleiter vor Beginn des ersten Schuljahres die Prognoseentscheidung treffen, ob ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. Diese Entscheidung wird regelmäßig, spätestens bis zum Ende des ersten Schuljahres überprüft und vor dem Hintergrund des Leistungsstandes und der Leistungsentwicklung des Kindes angepasst. Dazu erfolgen Regelungen in der Ausbildungsordnung.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 fallen die folgenden Kosten an.

Die Einführung von verpflichtenden schulischen Vorkursen wirkt sich wie folgt auf den Lehrstellenbedarf aus.

Unter den Annahmen, dass 50.000 Kinder pro Schuljahr an den Vorkursen teilnehmen werden und ab dem Schuljahr 2029/2030 zusätzliche Bedarfe für die individuelle Förderung in der Schuleingangsphase entstehen, führt die Neuregelung zu folgenden Lehrstellenbedarfen:

Jahr	Zusätzlicher Lehrstellenbedarf	Kosten
2028	1.100	33,05 Mio. Euro
2029	1.650	93 Mio. Euro
Ab 2030	1.650	115,5 Mio. Euro

Es wird angestrebt, den Schulen ein digitales Screening- und Förderungstool zur Verfügung zu stellen. Für die Bereitstellung der Software und die Schulung der Lehrkräfte wäre mit Kosten von rund 3 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen. Entsprechende Mittel sind bereits im Haushalt 2026 und in den Finanzplanungen ab 2027 enthalten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Träger öffentlicher Schulen wird auf Abschnitt F verwiesen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und die Staatskanzlei.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei der Einführung von verpflichtenden schulischen Vorkursen in dem der Aufnahme in die Schule vorausgehenden Schuljahr findet das Konnexitätsprinzip (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung) Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern eine neue Aufgabe überträgt. Konnexitätsrelevant ist dabei die durch die Einführung verpflichtender schulischer Vorkurse bedingte wesentliche Belastung in Bezug auf die Kosten, die gemäß §§ 92 ff. Schulgesetz von den kommunalen Schulträgern zu tragen sind. Zudem wird eine Pflicht der Schulträger zur Beförderung bzw. zur Fahrkostenerstattung der zur Teilnahme am Vorkurs verpflichteten Kinder eingeführt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Die konkrete Berechnung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, sodass es sich bei den folgenden Ausführungen lediglich um Orientierungspunkte für die voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 entstehenden Kosten handelt.

Raumbedarf

Es wird davon ausgegangen, dass die Einführung von Vorkursen auf Seiten der Schulträger mit zusätzlichen Raumbedarfen verbunden ist. Unter der Annahme, dass für circa 5.000 der zu fördernden Kinder Räumlichkeiten fehlen, ergibt sich beim Heranziehen von Parametern aus der Ersatzschulfinanzierung bezüglich des Raumbedarfs je Kind und der Baukosten je Quadratmeter eine Pro-Kopf-Pauschale von circa 10.315 Euro. Die Baukosten betragen damit circa 51,6 Mio. Euro. Hinzukommen Bewirtschaftungskosten in Höhe von 500.000 Euro jährlich.

Lernmittel

Da die Vorschriften zur Lernmittelfreiheit für entsprechend anwendbar erklärt werden, sind vom Schulträger im Rahmen der Vorkurse Materialien zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entstehen den Schulträgern pro Schuljahr voraussichtlich Kosten in Höhe von circa 550.000 Euro. Der Summe liegt die Annahme zugrunde, dass der Durchschnittsbetrag für die Vorkurse ein Drittel des Durchschnittsbetrags für die Grundschule beträgt.

Beförderung und Fahrkosten der Kinder

Unter der Annahme, dass 93 Prozent der zu einem Vorkurs verpflichteten Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese Kinder an zwei Tagen pro Woche zum Vorkurs und zurück unter Hinzuziehung einer Begleitperson zu befördern sind, ergeben sich pro Schuljahr Kosten in Höhe von circa 92,5 Mio. Euro.

Unter der Annahme, dass von den Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, 15 Prozent einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben und jeweils ein Drittel dieser Kinder den öffentlichen Nahverkehr nutzt, eine Kilometerpauschale erhält oder mittels vom Schulträger eingerichteten Spezialverkehrs den Hin- und Rückweg zum Vorkurs zurücklegt und die Kinder an zwei Tagen pro Woche den Vorkurs besuchen, ergeben sich pro Schuljahr Kosten in Höhe von circa 665.420 Euro.

Unter Einberechnung einer 15-prozentigen Pauschale für die Sachkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten betragen die Gesamtkosten für die Beförderung und die Fahrkostenerstattung rund 108 Mio. Euro jährlich.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird gemäß § 1 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz das weitere Vorgehen vereinbart.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Soweit kommunale und private Schulträger in Folge des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes Investitions- und Anschaffungsmaßnahmen vornehmen, kommen diese auch Unternehmen zu gute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Behinderungsspezifische Bedarfe werden im Rahmen der Durchführung der Vorkurse berücksichtigt.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine

L Befristung

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:

„§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes, schulische Vorkurse“.

2. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Inhaltsübersicht

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in

einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

„(2a) Die Entscheidung über einen dreijährigen Verbleib in der Schuleingangsphase erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bereits im Rahmen der Aufnahme die Entscheidung treffen, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. Dies setzt voraus, dass ein Durchlaufen der Schuleingangsphase in der Regeldauer nicht zu erwarten ist, weil die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht nicht vorliegen und ohne eine individuelle, von den Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 abweichende Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr nicht hergestellt werden können. Dieser Prognose sind die Feststellungen gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zugrunde zu legen; zudem sind die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung zur Einschulung zu berücksichtigen. Nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung erfolgen eine Anpassung der individuellen Förderung und eine Entscheidung, ob das Kind abweichend von der im Aufnahmeverfahren getroffenen Entscheidung die Schuleingangsphase in zwei Jahren durchläuft.“

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt.

(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 36
Vorschulische Beratung und
Förderung, Feststellung des
Sprachstandes, schulische
Vorkurse“.**

**§ 36
Vorschulische Beratung und Förderung,
Feststellung des Sprachstandes**

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe des § 19 in Verbindung mit § 18 des Kinderbildungsgesetzes vom

3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:

„(3) Bei der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und bei ihnen die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz (Vorkurs) zu besuchen. Absatz 2 Satz 4 und § 41 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Einrichtung von Vorkursen an einer öffentlichen Schule entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kinder in Abstimmung mit dem Schulträger. Der Vorkurs kann in einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

sonstigen Ort stattfinden. Die öffentliche Schule nach Satz 1 entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers über den Ort des Vorkurses. Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen. Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden, ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger herbeizuführen. Kommt eine Entscheidung nach den Sätzen 3 bis 5 nicht zustande, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt. Hierüber entscheidet die nach Satz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie weist nach Anhörung des Trägers die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zu. Für die Entscheidungen nach Satz 1, 7 und 8 gilt § 36 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Für Ersatzschulen gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Verpflichtung nach § 36 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor, ist § 36 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Dem Träger der nach Absatz 4 zuständigen Schule obliegt es, die nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kinder, die eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Kindertageseinrichtung besuchen, auf dem Hin- und Rückweg zwischen der besuchten Kindertageseinrichtung und dem Ort des Vorkurses, dem das Kind nach Absatz 4 Satz 8 zugewiesen ist, zu befördern. Der nach Satz 1 verpflichtete Träger entscheidet über die

Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Beförderung.

(8) Den nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kindern, die keine Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, werden nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 9 die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung von der Wohnung zu dem Vorkurs nach Absatz 4 Satz 8 und zurück notwendig entstehen. Die Kostenerstattung obliegt dem nach Absatz 4 zuständigen Schulträger.

(9) Das für Schule zuständige Ministerium bestimmt das Nähere zu den schulischen Vorkursen durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. die Einzelheiten über das Verfahren zur Einrichtung sowie zur Entscheidung über den Ort des Vorkurses nach Absatz 4 und
2. die Einzelheiten über die Kostenerstattung nach Absatz 8, insbesondere
 - a) die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
 - b) die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
 - c) Ausnahmen für Kinder mit Behinderung,
 - d) Voraussetzungen, bei denen Fahrkosten für eine Begleitperson notwendig entstehen,
 - e) Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung.

Die Regelungen werden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium

und dem für Verkehr zuständigen
Ministerium getroffen.“

§ 57 Lehrkräfte

4. Dem § 57 Absatz 1 wird folgender Satz
angefügt:

„Satz 1 gilt für die Durchführung schuli-
scher Vorkurse gemäß § 36 Absatz 3
entsprechend.“

(1) Lehrkräfte unterrichten, erziehen, berate-
ten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen
Schülerinnen und Schüler in eigener Verant-
wortung im Rahmen der Bildungs- und Erzie-
hungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen
der Schulaufsichtsbehörden und der Konfe-
renzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerin-
nen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrkräfte wirken an der Gestaltung
des Schullebens, an der Organisation der
Schule und an der Fortentwicklung der Qua-
lität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen
sich in der pädagogischen Arbeit miteinan-
der ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Er-
haltung und weiteren Entwicklung ihrer
Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubil-
den und an dienstlichen Fortbildungsmaß-
nahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit
teilzunehmen. Dienstliche Fortbildungsmaß-
nahmen können als Präsenzveranstaltungen
oder als digitale Fortbildungsformate ange-
boten werden. Die Genehmigung von Fortbil-
dung während der Unterrichtszeit setzt in der
Regel voraus, dass eine Vertretung gesi-
chert ist oder der Unterricht vorgezogen oder
nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf an-
dere Weise vermieden wird.

(4) Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen
des Landes, der Gemeinden und Gemeinde-
verbände stehen im Dienst des Landes; §
124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel
Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für
ihre Laufbahn erforderliche Befähigung be-
sitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen
Voraussetzungen erfüllen. Lehrkräfte kön-
nen auch im Rahmen von Gestellungsverträ-
gen beschäftigt werden.

(5) Ausschreibungen im Lehrereinstellungs-
verfahren für eine Schule sowie die Auswahl

erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrkräften aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

5. § 96 wird wie folgt geändert:

§ 96 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kinder, die gemäß § 36 Absatz 3 zur Teilnahme an einem Vorkurs verpflichtet worden sind.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 125

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),

6. In § 125 Nummer 3 wird nach der Angabe „Sprachstandes“ ein Komma und die Angabe „schulische Vorkurse“ eingefügt.
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes),

4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstands sorgt (§ 36 Absatz 2 und 3),
7. § 126 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem Kurs zur sprachlichen Förderung (§ 36 Absatz 2 und 3) verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt,“
 3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Absatz 2 und 3),
 4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),
 5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder

die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,

6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Absatz 2) errichtet oder betreibt oder
8. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Absatz 5 und 6 oder § 119 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bis zu 5 000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule (§ 53 Absatz 3 Nummer 5) ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

Artikel 2

Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz soll die Sprachkompetenz als zentraler Baustein für ein erfolgreiches schulisches Lernen frühzeitig gefördert und damit die Chancengerechtigkeit zum Schulstart gestärkt werden.

Es werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um zu gewährleisten, dass allen Kindern mit einem entsprechend festgestellten Bedarf eine frühzeitige, auf eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht fokussierte Deutschförderung in schulischer Verantwortung zuteilwird. Kinder, bei denen im Rahmen der Anmeldung zum Schulbesuch der ersten Klasse festgestellt wird, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, werden künftig verpflichtet, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, eine ABC-Klasse, d. h. einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz zu besuchen (§ 36 Absatz 3).

Darüber hinaus wird künftig unmittelbar zu Beginn der Schullaufbahn eine spezielle Form der individuellen Förderung für Kinder ermöglicht, denen die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Lernvoraussetzungen noch fehlen. Hierzu können Schulleiterinnen und Schulleiter bereits vor Beginn des ersten Schuljahres die Prognoseentscheidung treffen, ob ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft (§ 11 Absatz 2a). Diese Entscheidung wird regelmäßig, spätestens bis zum Ende des ersten Schuljahres überprüft und vor dem Hintergrund des Leistungsstandes und der Leistungsentwicklung des Kindes angepasst. Dazu erfolgen Regelungen in der jeweiligen Ausbildungsordnung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu der Änderung des § 36.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Durch den neu eingefügten Absatz 2a werden Kinder künftig in ihrem ersten Schulbesuchsjahr intensiv in den grundlegenden Lernvoraussetzungen gefördert, wenn diese für eine Mitarbeit im Unterricht noch nicht vorliegen. So können Kinder bereits im Rahmen ihres ersten Schulbesuchsjahres über eine individualisierte Förderung gezielt unterstützt werden.

Hierzu kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bereits im Rahmen der Aufnahme des Kindes, d.h. vor Beginn des ersten Schuljahres, die Prognoseentscheidung treffen, ob ein Durchlaufen der Schuleingangsphase in der Regeldauer von zwei Jahren nicht zu erwarten ist, weil die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht nicht vorliegen und ohne eine individuelle Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr nicht hergestellt werden können. Im Falle einer solchen Entscheidung soll das Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen. So wird das Kind dazu befähigt, den Schulstart erfolgreich zu bewältigen.

Regelmäßig, bis spätestens zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres wird diese Entscheidung vor dem Hintergrund des Leistungsstandes und der Leistungsentwicklung des Kindes überprüft. Dabei wird erneut prognostiziert, ob die Schuleingangsphase weiterhin in drei oder

in nur zwei Jahren durchlaufen werden kann. Die abschließende Entscheidung wird am Ende des zweiten Jahres der Schuleingangsphase mit der Versetzung in Klasse 3 getroffen. Dazu erfolgen Regelungen in der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Zu Absatz 3

Durch die Änderung des § 36 Absatz 3 werden für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ABC-Klassen, d. h. verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz eingeführt.

Eine Schule mit Primarstufe stellt bei der Anmeldung eines Kindes fest, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und es über die grundlegenden Lernvoraussetzungen verfügt, um im Unterricht mitarbeiten zu können (Satz 1). Vom Begriff der „Schule mit Primarstufe“ sind Grundschulen, Förderschulen und PRIMUS-Schulen erfasst. Verfügt das Kind bei der Anmeldung nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, wird es von der Schule verpflichtet, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz zu besuchen (Satz 2). In einem solchem Kurs soll das Kind in seinen sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowie allgemeinen Lernvoraussetzungen so weit gefördert werden, dass es ab Schulbeginn erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Der Verweis auf § 41 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass die Eltern für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Vorkurs verantwortlich sind (Satz 3). Durch die Teilnahmepflicht soll dem erfolgreichen schulischen Lernen möglichst aller Kinder mit sprachlichem Förderbedarf der Weg bereitet werden. Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Entscheidungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung (Satz 4). Dies gewährleistet eine kontinuierliche Förderung des Kindes auch für die Dauer etwaiger Rechtsbehelfsverfahren.

Zu Absatz 4

Über die Einrichtung von schulischen Vorkursen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kinder in Abstimmung mit dem Schulträger (Satz 1). Der Vorkurs kann in einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden (Satz 2). Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers über den Ort des Vorkurses (Satz 3). Hierdurch wird sichergestellt, dass der Schulträger in die Entscheidung über den Ort des Vorkurses in jedem Fall einbezogen wird. Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen (Satz 4). Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden, ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger herbeizuführen (Satz 5). Kommt eine Entscheidung nach Satz 3 bis 5 nicht zustande, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt (Satz 6). Hierüber entscheidet die nach Satz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde (Satz 7). Sie weist nach Anhörung des Trägers die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zu (Satz 8). Damit ist gewährleistet, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird und die konkrete Versorgung der einzelnen Kinder gesichert ist.

Zu Absatz 5

Die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung bei Anmeldung gilt auch für Ersatzschulen. Ein Kind, das nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, wird zum Besuch eines schulischen Vorkurses verpflichtet. Die Pflicht zur Durchführung der Vorkurse obliegt nach § 36 Absatz 4 den öffentlichen Schulen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung, welche die organisatorischen Vorlaufzeiten berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem schulischen Vorkurs gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden (Satz 1). Die ersten verpflichtenden Vorkurse finden folglich im Schuljahr 2028/2029 statt. Für Kinder, die vor dem 1. August 2029 schulpflichtig werden, gilt § 36 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (Satz 2).

Zu Absatz 7

Der Träger der nach Absatz 4 zuständigen Schule ist verpflichtet, die Kinder, die zur Teilnahme an einem Vorkurs verpflichtet sind und eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Kindertageseinrichtung besuchen, auf dem Hin- und Rückweg zwischen der besuchten Kindertageseinrichtung und dem Ort des Vorkurses – sofern diese auseinanderfallen – zu befördern. Der zur Beförderung verpflichtete Schulträger entscheidet über die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Beförderung einschließlich der Aufsicht durch eine Begleitperson.

Zu Absatz 8

Den nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, werden nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 9 die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung von der Wohnung zu dem Vorkurs und zurück notwendig entstehen. Die Kostenerstattung obliegt dem nach Absatz 4 zuständigen Schulträger.

Zu Absatz 9

Weitere Einzelheiten insbesondere über das Verfahren zur Einrichtung sowie zur Entscheidung über den Ort des Vorkurses und über die Kostenerstattung werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 57 Absatz 1)

Der neu angefügte Satz stellt klar, dass die in § 57 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für Lehrkräfte formulierten Aufgaben und Rahmenvorgaben für die Durchführung schulischer Vorkurse entsprechend gelten.

Zu Nummer 5 (§ 96)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 werden die Regelungen in § 96 Absätze 1, 2 und 3 zur Lernmittelfreiheit für Kinder, die zur Teilnahme an einem schulischen Vorkurs verpflichtet sind, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 5.

Zu Nummer 6 (§ 125 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 36 Absatz 3.

Zu Nummer 7 (§ 126 Absatz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 36 Absatz 3.

Zu Artikel 2

Die Regelung stellt klar, dass ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.